

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.6.2014 (GVBl. I/14 Nr. 23) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1.7.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:¹

Vierte Satzung vom 13.01.2016 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristi- schen Fakultät der Europa- Universität Frankfurt (Oder) vom 01.07.2010

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29.5.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 3/2013, S. 5) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 4 durch die folgende neue Fassung ersetzt:

Schwerpunktbereich 4 „Staat und Verwaltung“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Datenschutzrecht	2
Umweltrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Planungsrecht	2
Vergaberecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Zuwanderungsrecht	2
Sozialrecht	2

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 1.4.2016 in Kraft.
2. Die Vorlesung „Verfassungsrecht – Vertiefung“ kann im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 47 Abs. 3 auch dann als Lehrveranstaltung im Pflichtteil des Schwerpunktbereichs 4 angegeben werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung belegt wurde.
3. Studierende, die den Schwerpunktbereich 4 wählen, haben bis zum 30.09.2017 die Möglichkeit, bei der Meldung zur Aufsichtsarbeit gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, dass die Gegenstände ihrer Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach der bis zum 31.3.2016 geltenden Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bestimmen sein sollen. Nr. 2 findet dann keine Anwendung.
4. Studierende, die die Aufsichtsarbeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung absolviert haben, haben bis zum 30.09.2017 die Möglichkeit, bei der Meldung zur mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, dass die Gegenstände ihrer mündlichen Prüfung nach der bis zum 31.3.2016 geltenden Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bestimmen sein sollen. Nr. 2 findet dann keine Anwendung.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.1.2016 seine Genehmigung erteilt.